



Der Wissenschaftsfonds.

Haus der Forschung
Sensengasse 1
A-1090 Wien

T: +43/ 1/ 505 67 40-0
F: +43/1/505 67 39
office@fwf.ac.at
www.fwf.ac.at

**Stellungnahme des FWF zum Prüfungsergebnis des Rechnungshofes
„Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft m.b.H. (FFG) und Fonds zur
Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) – Interne Kontrollsysteme;
Querschnittsprüfung“**

1. Einführung und generelle Anmerkungen

Ziele der Querschnittsprüfung waren „die Beurteilung der Elemente des Internen Kontrollsystems (IKS) in den rechtlichen Grundlagen (FTFG, B-PCGK), der Risiken (Risikoanalyse) und des IKS in den wesentlichen Geschäftsprozessen sowie des Berichtswesens und die Überprüfung des IKS auf Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Aktualität“ (TZ 1).

Im Prüfbericht angewendetes Verständnis Interner Kontrollsysteme

Aus Sicht des FWF benennt die Prüfung eine ganze Reihe an wichtigen Analysen und Hinweisen, auf die in der Folge detailliert eingegangen wird. Auch benennt der Bericht die Probleme, die sich aus den gesetzlichen Grundlagen bei der Umsetzung eines umfassenden IKS ergeben. Der dabei vorgenommene Vergleich zwischen FFG und FWF lässt allerdings eine Reihe zentraler Unterschiede zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung unberücksichtigt (vgl. hierzu genauer den Abschnitt „Sinnvolle Kontrollsysteme für die Förderung von Grundlagenforschung“). Auch beschränken sich die Aussagen teilweise auf ein sehr enges Verständnis Interner Kontrollsysteme, weshalb auch eine Prüfung der Regelungen zur Sicherung der Qualität des FWF-Kerngeschäftes weitgehend fehlt. In anderen Teilen - vor allem bei der Analyse der Geschäftsprozesse - kommt ein deutlich breiteres Verständnis Interner Kontrollsysteme zum Tragen: An dieser Stelle erfolgen Ausführungen, die weit in die inhaltliche Arbeit der Forschungsförderungseinrichtungen hineinreichen. Die dadurch entstehende Unausgewogenheit lässt eine Würdigung der Vielzahl an Kontrollen und Regelungen vermissen, die im FWF zur Sicherung der Entscheidungsqualität implementiert sind.

Vielfalt der im FWF implementierten Kontrollen zur Sicherung der Entscheidungsqualität sowie zur Wahrung von Transparenz und Fairness

Der Wissenschaftsfonds FWF ist Österreichs zentrale Einrichtung zur Förderung der Grundlagenforschung. Um eine bestmögliche Erfüllung des gesetzlichen Auftrages sowie ein reibungsloses Funktionieren der Geschäftsprozesse sicher zu stellen, ist im FWF eine

Vielzahl an manuellen sowie systembasierten Kontrollen implementiert. In Orientierung am Gesetzauftrag „Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ stehen dabei die Sicherung der Entscheidungsqualität bei den FWF-Förderungen sowie die Wahrung von Transparenz und Fairness gegenüber den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern naturgemäß im Vordergrund.

Der FWF arbeitet seit Jahren mit zahlreichen dokumentierten *Checks and Balances*, an 4- bzw. 6- und 8-Augen-Prinzipien, an Richtlinien und Evaluierungsgrundsätzen ebenso wie Veröffentlichungspflichten und Regelungen zu Interessenskonflikten. Diese Regelungen dienen primär der Qualitätssicherung des FWF-Kerngeschäftes und bilden ein robustes Fundament für die zentralen Prozesse der Antragsbegutachtung und Förderungsentscheidung. Die zur Anwendung kommenden Mechanismen der Qualitätssicherung und Verfahrensoptimierungen wurden dem Prüfteam des Rechnungshofes präsentiert und dargelegt. Dabei geht es insbesondere um folgende Punkte:

- Minimierung von Verzerrungen in den Entscheidungsverfahren durch permanente Überprüfung der Verfahren basierend auf eigenen Analysen wie auch auf entsprechenden Studien externer, international führender Expertinnen und Experten
- Überprüfung der Angemessenheit und Zielerreichung der Förderungsprogramme (vor allem durch externe Programmevaluationen)
- Anwendung definierter Transparenz- und Qualitätskriterien bei der Vergabe externer Studien und Evaluationen
- Überprüfung der wissenschaftlichen Qualität der Projektergebnisse durch Endberichtsevaluationen
- Aggregierte Darstellungen der Förderstatistiken
- Externe Studie zum wissenschaftlichen Impact der Projektergebnisse
- Sicherstellung der Akzeptanz der Verfahren, Arbeitsweise und Programme vonseiten der Scientific Community durch Umfragen sowie durch regelmäßige Klausuren mit allen Mitgliedern des Kuratoriums

- Offenheit der Ergebnisse durch eine konsequente Open Access Policy für die geförderten wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten
- Verpflichtung zur Einhaltung der 2005 vonseiten der Europäischen Kommission verabschiedeten „Europäischen Charta für ForscherInnen“, die Regeln, Rollen und Zuständigkeiten für Forscherinnen und Forscher, Forschungsstätten sowie Förderungsorganisationen festlegt. Der FWF wurde 2010 seitens des BMWF nominiert, sich einem fünfstufigen Zertifizierungsverfahren der Europäischen Kommission zu unterziehen. 2012 wurde dem FWF nach erfolgreicher Absolvierung der notwendigen ersten Stufen (= Veröffentlichung der Gap-Analyse und des Action Plan), das „HR Excellence in Research“-Zertifikat verliehen.

Alle genannten Analysen, Regeln und Evaluierungen sind über die FWF-Homepage öffentlich zugänglich. Der FWF hat hier ein System aufgebaut, das den Ansprüchen der Transparenz und Fairness, der Akzeptanz durch die „Scientific Community“ wie auch der effizienten Zielerreichung in hohem Maße gerecht wird, worauf der Prüfbericht sich nur am Rande bezieht.

Arbeitsplan zum Aufbau eines systematischen, nachhaltigen und angemessenen Risiko-Management-Systems sowie Internen Kontroll-Systems (RM-/IKS)

Der Bericht äußert sich vielmehr detailliert zu systematischen und dokumentierten Kontrollaktivitäten in den Geschäftsabläufen im Sinne eines wohldefinierten Internen Kontrollsystems und benennt klar die dafür noch fehlenden Elemente: Interne Revision, systematische Risikoanalyse, Definition der einzelnen IKS-Elemente.

Dieses Gesamtsystem ist in der Tat im FWF gerade erst im Aufbau befindlich. Teilweise fehlt es auch noch an den konkreten gesetzlichen Grundlagen im Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) für ein umfassendes Internes Kontrollsystem.

Dennoch befindet sich ein großer Teil der kritisch angemerkten Lücken bereits in Umsetzung (siehe unten die Stellungnahme zu den einzelnen Schlussempfehlungen). Aufgrund der budgetär kritischen Situation, in der sich der FWF im Jahr 2014 befand, mussten einige

bereits 2013 begonnene Vorhaben, zum Beispiel die Erstellung einer Prozesslandkarte als Basis für eine systematische Risikoanalyse, darauf aufbauend die risikoorientierte Analyse der operativen Abläufe sowie die Neukonzeption des Berichtswesens, - vorübergehend – zurückgestellt werden.

Der FWF wird aber im Jahr 2015 mit hoher Priorität die begonnenen Aktivitäten weiterführen, die in ein systematisches und risikoorientiertes Internes Kontrollsystem münden werden, das den Anforderungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes (B-PCG-Kodex) genügt und gleichermaßen Bezüge zum Compliance Management und zur Unternehmensplanung definiert. Der Prüfbericht liefert hier wichtige Inputs. Bereits im Verlauf des Jahres 2014 implementierte der FWF eine IKS-Kerngruppe, die aktuell folgende Aktivitäten verfolgt:

- Organisation eines Workshops im ersten Halbjahr 2015 mit externer Begleitung zur Definition und Beurteilung strategischer Risiken und Finanzrisiken (Szenario-Analysen mit Darstellung in einer Risikomatrix) sowie operativer Risiken (Prozessanalyse)
- Analyse der IKS-Anforderungen, die sich aus dem B-PCG-Kodex und den Empfehlungen des Prüfberichts ergeben
- Recherche der IKS-Systeme ähnlicher Organisationen im In- und Ausland (bislang: Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS), FFG und Schweizerischer Nationalfonds (SNF))
- Priorisierung der zu ergreifenden Maßnahmen durch das Management bzw. die Risikoeigner

Diese Priorisierung und die daraus resultierende weitere Vorgehensweise bei der Implementierung erfolgt nach Maßgabe der Kosten-Nutzen-Relation für den FWF unter dem Gesichtspunkt der begrenzt vorhandenen Ressourcen. Derzeit liegt das Budget der Geschäftsstelle des FWF bei etwa 1% der beantragten Mittel. Auch ist der FWF durch die Verwendung von öffentlichen Geldern den Grundsätzen der Sparsamkeit und

Wirtschaftlichkeit verpflichtet, er orientiert sich an den Kriterien der Effizienz sowie der ausreichenden und angemessenen Wirksamkeit.

In weiterer Folge werden die Maßnahmen im FWF umgesetzt, wobei die Implementierung von bestehenden und sich ändernden Rahmenbedingungen zeitlich abhängig ist, insbesondere von der FTFG-Novelle, deren Verabschiedung für das Jahr 2015 zu erwarten ist.

Langfristig soll der FWF dadurch über ein systematisches, nachhaltiges und angemessenes RM/IKS verfügen, die Prozesslandkarte inklusive der dazugehörigen Beschreibungen wird im nötigen Umfang vorhanden sein.

Sinnvolle Kontrollsysteme für die Förderung von Grundlagenforschung

Gerade für eine in der Grundlagenforschungsförderung tätige Organisation gilt es in diesem Zusammenhang auch, die Balance zwischen den notwendigen kreativen Freiräumen für die Forschenden und einem intelligenten und unterstützenden Internen Kontrollsystem zu wahren.

Dass diese Aufgabe nicht trivial ist und dass IKS-Elemente anderer Organisationen nicht einfach kopiert werden können, zeigt auch der im Prüfbericht vorgenommene Vergleich zwischen FWF und FFG: Angewandte Forschung folgt anderen Regeln, unterliegt anderen Logiken und Gesetzmäßigkeiten als Grundlagenforschung. In der angewandten Forschung kann im Zusammenspiel von Markt und Technologie der innovative Beitrag des Unternehmens, welches um Förderung ansucht, recht genau definiert werden. Je besser und genauer die im Antrag festgelegten Investitionen, Projektinhalte und Milestones umgesetzt werden, desto wahrscheinlicher wird das Projekt erfolgreich verlaufen. Diesen direkten Zusammenhang findet man in der Grundlagenforschung weit weniger. Gerade bahnbrechende Forschungsergebnisse ergeben sich oft ungeplant und zufällig. Daher versucht der FWF, insbesondere mit seiner Regelung zum Globalbudget, kreative Forschungsprozesse bestmöglich zu unterstützen und den Forscherinnen und Forschern einen möglichst großen inhaltlichen Freiraum zu geben. Am Ende des Projekts wird das

Ergebnis von Peers bewertet. Während der Projektlaufzeit erfolgen bewusst keine inhaltlichen Eingriffe oder Kontrollen. Daher müssen diese beiden unterschiedlichen Arbeitsweisen (FWF – FFG) auch unterschiedlichen Kontrollprozessen vonseiten der Förderungsorganisation unterliegen.

Ein weiterer Unterschied bezieht sich auf die Anreizstrukturen und die damit verbundene Missbrauchsgefahr: Bei einem forschenden Unternehmen besteht die Gefahr des Missbrauchs darin, öffentliche Förderungen für Forschungsarbeiten zu beantragen, die es entweder im eigenen Interesse ohnehin durchgeführt hätte oder die es in der beantragten Intensität gar nicht durchzuführen plant. Dies entspricht nicht der Intention der öffentlichen Förderung und sollte daher im Kontext eines Kontrollsystems überprüft werden.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hingegen haben andere Motive zu Handlungen, die gegen das öffentliche Interesse verstoßen: Sie haben möglicher Weise Interesse, einen abgelehnten Antrag nicht sorgfältig zu überarbeiten, bestimmte Ergebnisse nicht öffentlich zu publizieren oder die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu ignorieren. Eine in der Grundlagenforschung tätige Förderungsorganisation tut entsprechend gut daran, in genau diesen Punkten sinnvolle Kontrollmechanismen aufzubauen.

Eine bewertende Gegenüberstellung der IKS-Elemente von FFG und FWF sollte diese zentralen Unterschiede auch mit berücksichtigen. Der FWF hätte sich bei einer bewertenden Gegenüberstellung der IKS-Elemente von FFG und FWF zum einen eine Würdigung der Regelungen und Kontrollen im Kontext der Qualitätssicherung des FWF-Kerngeschäftes und zum anderen eine deutlichere Berücksichtigung der zentralen Unterschiede zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung erwartet.

2. Die Stellungnahmen zu den einzelnen Schlussempfehlungen:

(13) Für die Einrichtung von Unterausschüssen des Aufsichtsrats wäre eine entsprechende Kompetenz in dessen Geschäftsordnung vorzusehen. (TZ 4)

Diese Empfehlung wurde vom Aufsichtsrat bereits vor Übermittlung des Prüfungsergebnisses auf Vorschlag der Rechtsabteilung umgesetzt. Die Möglichkeit der Einrichtung von Ausschüssen ist vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 19. September 2014 als § 7a in die Geschäftsordnung des FWF-Aufsichtsrats aufgenommen worden.

(14) Es wäre zu prüfen, ob bei den Mitgliedern der Delegiertenversammlung im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in diese auch tatsächlich gegeben sind. (TZ 4)

Der FWF hat bei jeder neuen Funktionsperiode der Delegiertenversammlung an die zur Nominierung berechtigten Institutionen eine entsprechende Aufforderung zur Nominierung versendet. Darin war stets der explizite Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen enthalten. Daher ist der FWF davon ausgegangen, dass die Nominierungen der berechtigten Institutionen gesetzesgemäß erfolgt sind. Der FWF verfügt nicht immer über die Möglichkeiten, die gesetzlichen Voraussetzungen bei den Nominierungen zu überprüfen: Das Gesetz sieht im Falle der Universitäten vor, dass die betreffende Person aus dem Kreis des wissenschaftlichen Personals nominiert wird. Der FWF ist daher immer davon ausgegangen, dass die Universitäten die übermittelten Informationen verstanden, richtig interpretiert und gesetzeskonform umgesetzt haben.

(15) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Präsidentin und für die Vizepräsidenten wäre so zu wählen, dass der Charakter eines Ehrenamts – von dem das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz ausgeht – bestehen bleibt und nicht inhaltlich ausgehöhlt wird. (TZ 5)

Der Aufsichtsrat hat 2005 entschieden, dass neben einer Entschädigung des Aufwands für die Ausübung des Präsidentinnen-/ Präsidentenamtes auch eine teilweise Refundierung der Gehaltskosten der betreffenden Person möglich sein soll, falls der Arbeitgeber der

Präsidentin/ des Präsidenten einer Freistellung bei vollen Bezügen nicht zustimmt. Konkret wurde dabei eine Refundierung von 60% der Gehaltskosten beschlossen, da der zeitliche Aufwand für die Ausübung des Präsidentinnen-/ Präsidentenamtes auf 60% einer Vollzeitbeschäftigung geschätzt wurde. Hintergrund für die damals neue Refundierung von Gehaltsteilen war die 2004 erfolgte Neuordnung der Universitätslandschaft, die aus den Universitäten eigenständige juristische Personen gemacht hat, die erstmals betriebswirtschaftliche Überlegungen anstellen mussten. Davor wurden die Präsidenten des FWF von den Universitäten bei vollen Bezügen für ihre Tätigkeit freigestellt. Diese neue Regelung erlaubte dem Arbeitgeber der Präsidentin/ des Präsidenten, die entgangene Leistung zu kompensieren (beispielsweise die Einstellung einer Vertretung). Mit Amtsantritt der Präsidentin Pascale Ehrenfreund im Jahr 2013 wurde die Aufwandsentschädigung in Analogie zu dem 2005 entwickelten Modell kalkuliert, da ja auch in ihrem Fall mit der Übernahme der Präsidentschaft Einkommenseinbußen aus anderen Einkünften einhergingen. Mit einer allzu restriktiven Handhabung der Entschädigung und einer zu strengen Auslegung des Begriffes „Ehrenamt“ würde es dem FWF künftig schwer fallen, bestqualifizierte Personen für diese Funktionen zu finden. Insbesondere Personen aus dem Ausland ohne Verankerung an einer österreichischen Forschungsstätte wären de facto ausgeschlossen. In der geplanten Novellierung des FTFG wird entsprechend dringend angeregt, zukünftig das Präsidentinnen-/ Präsidentenamt nicht mehr als Ehrenamt auszugestalten.

(16) Die Befangenheitsregeln sollten sich für alle Mitarbeiter auch auf die institutionelle Befangenheit erstrecken. (TZ 6)

Nach den Regeln des FWF sind Mitglieder des Kuratoriums ebenso wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FWF dann befangen, wenn sie mit Antragstellerinnen und Antragstellern (inkl. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) in den letzten fünf Jahren gemeinsam publiziert, kooperiert, in professionsspezifischen, sich häufig und regelmäßig treffenden Gremien vertreten waren oder an der gleichen Forschungsstätte gearbeitet haben.

Die institutionellen Befangenheiten ergeben sich für die Mitglieder des Kuratoriums aus ihrer aktuellen und vergangenen Beschäftigung an einer österreichischen Forschungsstätte, wobei hier differenzierte Regelungen hinsichtlich der Subeinheiten von Forschungsstätten je nach Größe zur Anwendung kommen. Die persönlichen Befangenheiten hingegen ergeben sich aus den Nennungen der Kuratoriumsmitglieder selbst. Alle Befangenheiten werden im Büro des FWF vorab identifiziert und in den Sitzungsvorbereitungen gekennzeichnet. Diese Regeln gelten selbstverständlich auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FWF und werden auch analog gehandhabt. In der Praxis kommen persönliche Befangenheiten bei den FWF-Mitarbeiterinnen und –Mitarbeitern relativ häufig, institutionelle jedoch sehr selten vor. Dies ist schlicht dem Umstand geschuldet, dass die Mehrzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entweder länger als fünf Jahre im FWF tätig ist oder zuvor nicht an einer österreichischen Forschungsstätte gearbeitet hat. Daher wurde diese für die Kuratoriumsmitglieder niedergeschriebene Regelung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bislang zwar angewendet, aber noch nicht verschriftlicht. Der FWF wird diese Verschriftlichung umgehend nachholen.

(17) Die administrativen und wissenschaftlichen Projektbetreuer wären aufgrund der Nahebeziehung generell von der Bearbeitung von Anträgen der zugeordneten Kuratoriumsmitglieder auszuschließen. (TZ 6)

Diese Empfehlung ist im FWF seit vielen Jahren umgesetzt, gefehlt hat hier nur die Verschriftlichung der Regelung. Noch vor Einlangen des Prüfungsergebnisses wurde diese Vorgehensweise nunmehr im entsprechenden Dokument („Leitfaden Zusammenarbeit ReferentInnen & FWF-Sekretariat“ kurz: „Leitfaden“) verschriftlicht.

(18) Eine Richtlinie für die Genehmigung von (entgeltlichen und unentgeltlichen) Nebenbeschäftigungen sollte erstellt werden. Ferner wäre die Antikorruptionsrichtlinie zügig fertigzustellen. (TZ 7)

Der FWF verfügt seit Februar 2015 über eine Richtlinie für die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen. Sie wurde intern veröffentlicht und dem Rechnungshof übermittelt. Die Antikorruptionsrichtlinie wird im ersten Quartal 2015 fertig gestellt.

(19) Die Aufgaben und Zuständigkeiten von strategischen und fachlichen Abteilungen sollten in Richtung einer deutlichen Abgrenzung von jeweils eigenen Zuständigkeiten und notwendigen Kooperationsfeldern definiert werden. (TZ 8)

Die Aufgabenteilung zwischen den Abteilungen Strategie – Nationale Programme und der Abteilung Strategie – Internationale Programme einerseits und den Fachabteilungen Biologie & Medizin, Geistes- & Sozialwissenschaften sowie Naturwissenschaften & Technik andererseits zeigt deutliche Elemente einer Matrixorganisation. Grundsätzlich ist die Aufgabe der genannten Strategieabteilungen die Entwicklung und Weiterentwicklung von Programmen und die Aufgabe der Fachabteilungen die Abwicklung aller Förderprogramme. Freilich ist die Mitwirkung der Fachabteilungen an der Entwicklung und Weiterentwicklung unerlässlich, daher ergibt sich an der Schnittstelle zwischen den Fach- und Strategieabteilungen ein besonderer Kommunikationsbedarf. Der FWF ist sich selbstverständlich der potenziellen Schnittstellenproblematik bewusst und managt diese proaktiv. So sind für die Programme „Spezialforschungsbereich“ und „Doktoratskolleg“ sowie für die Internationalen Programme Arbeitsgruppen eingerichtet, die sowohl aus MitarbeiterInnen der Strategie- als auch der Fachabteilungen besetzt werden. Die Definitionen der Aufgabengebiete der Strategie- und Fachabteilungen wurden in einem gemeinsamen Gestaltungsprozesses im Kontext der Reform der Aufbauorganisation formuliert und sind klar verschriftlicht. Sie werden im Zuge der Erstellung der Prozesslandkarte einfließen und kontinuierlich weiterentwickelt.

(20) Eine generelle Unterschriftenregelung wäre zu erarbeiten, die – über den Bereich der Finanzorganisation hinausgehend – bestimmen sollte, wer für die Erstellung, die Prüfung, die Freigabe und die Unterzeichnung welcher Dokumente zuständig ist. (TZ 8)

Der Empfehlung des Rechnungshofes wird Folge geleistet und eine generelle Unterschriftenregelung des FWF ausgearbeitet. Die Fertigstellung ist für 2015 geplant.

(21) Eine eigene Interne Revision wäre bei Vorliegen entsprechender Umstände oder Erreichen einer bestimmten Organisationsgröße einzurichten und/oder es wäre für diese Leistungen eine Beauftragung externer Partner (bzw. alternativ die Interne Revision des zuständigen Ministeriums) in Betracht zu ziehen. Die Entscheidung darüber wäre an eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsrechnung zu binden. (TZ 10)

Der FWF hat gemäß Punkt 14.4.1 des B-PCGK eine Interne Revision einzurichten:

„Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. € und Konzerne haben Interne Revisionsstellen (Interne Revision) einzurichten, die auf Basis allgemein anerkannter internationaler Revisionsstandards innerbetriebliche Revisionen durchführen, und mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.“ Allerdings lässt der B-PCG-Kodex hier in der Umsetzung einige Freiheitsgrade: „(Auch) können mehrere kleinere Unternehmen eine gemeinsame Revisionsstelle einrichten oder durch eine externe Beauftragung ihrer Verpflichtung nachkommen.“

Diese Revision muss sich gemäß Punkt 14.4.4 des B-PCGK insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsleitung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen erstrecken.

Der FWF wird im Rahmen der eingangs beschriebenen Risiko-Analyse und Implementierung des IKS auch eine Prozessbeschreibung „Interne Revision durchführen“ veranlassen.

Basierend darauf wird nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit die Entscheidung getroffen, ob eine Interne Revision in die Organisation des FWF eingegliedert wird oder ob und an wen

der Prozess ausgelagert wird und in welcher Form in diesem Fall die Lenkung dieses ausgelagerten Prozesses erfolgen soll.

(22) Nach Einrichtung einer Internen Revision wären für deren Mitarbeiter Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen vorzusehen. (TZ 10)

Im FWF gibt es ein bestehendes System der Aus- und Weiterbildung, in dessen Rahmen auch die künftig für den Themenbereich Interne Revision verantwortlichen FWF-Mitarbeiterinnen und –Mitarbeiter entsprechend dem festgelegten Qualifikationsprofil laut Stellenbeschreibung „Interne Revision“ geschult werden. Konkret können adäquate Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen erst konzipiert werden, wenn über Positionierung der Internen Revision entschieden wurde (vgl. Schlussempfehlung (21)).

(23) Eine Risikoanalyse sollte durchgeführt werden; dabei wäre eine Risikomatrix zu erstellen. Hierzu könnten Synergiepotenziale mit der FFG genutzt werden, welche im Bereich der Risikoanalyse bereits mehrjährige Erfahrungen aufwies. (TZ 12, 13, 14)

Der FWF hat, wie eingangs beschrieben, bereits Ende 2014 eine Projektgruppe zur Einführung eines systematischen Risikomanagements gebildet. Diese bereitet aktuell die Durchführung der Risikoanalyse zur Beurteilung der strategischen, operativen und finanziellen Risiken vor.

Im Rahmen dieser Analyse wird entschieden, nach welchen Methoden der FWF vorgehen wird. Dabei wird selbstverständlich die Anwendbarkeit der Erfahrungen der FFG, aber auch die Erfahrungen anderer, dem FWF-Geschäft nächstehender Förderungsorganisationen geprüft.

Naheliegender erscheint gegenwärtig ein Mix aus Top-Down-Analysen/ Szenariotechnik und Analyse der operativen Risiken durch die Fortführung der Prozessanalyse. Daraus wird die Risikomatrix des FWF zu erarbeiten sein.

Die Risikoeigner werden in der Folge - abgestimmt auf die Größe und die Rahmenbedingungen des FWF sowie unter Bedachtnahme auf eine ausgewogene Kosten-Nutzen-Relation - die Setzung von Maßnahmen zur Reduktion der einzelnen Risiken

priorisieren und die Umsetzung nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen in die Wege leiten.

Dabei wird der FWF aber nicht außer Acht lassen, dass übermäßige Kontrollen den Kernprozess verzögern und die Kreativität und Problemlösungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beeinträchtigen können. Daher sollten Kontrolldichte und -tiefe auch diesem Aspekt gerecht werden.

(24) Bei den jeweiligen Banken wären die vereinbarten Anlegerrisikoprofile auf die nunmehr vorliegende Veranlagungsrichtlinie abzustimmen. (TZ 16)

Für die Veranlagungsrichtlinie des FWF, die im Jänner 2014 beschlossen wurde, gelten die Grundsätze der Sicherung der Liquidität und des Budgets im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Verpflichtungen des FWF und die Prämisse einer risikolosen Veranlagung.

Die Mittel zur Kassenhaltung werden in hochliquiden (max. drei Monate) und sicheren Veranlagungen gehalten.

Die Anlegerrisikoprofile bei den jeweiligen Banken wurden bereits im August 2014 geändert.

Aktuell gibt es nur noch eine langfristige Veranlagung in der Höhe von 5 Mio. Euro, die Ende 2015 ausläuft. Alle anderen vom Rechnungshof geprüften Veranlagungen sind bereits im Laufe des Jahres 2014 ausgelaufen. Es wurden keine Verluste realisiert.

(25) Auf derivative Finanzinstrumente sollte gänzlich verzichtet werden; im Veranlagungsbereich wären lediglich solche Produkte einzusetzen, bei denen der FWF über das notwendige Know-how verfügt. (TZ 16)

Die vom Rechnungshof angeregte Vorgangsweise wird bereits seit Beginn 2014 gehandhabt. Es wurden lediglich bestehende Finanzgeschäfte nicht aufgelöst, um nicht durch vorzeitige Realisierung Verluste zu riskieren – wie in Schlussempfehlung (24) erwähnt wird die letzte langfristige Veranlagung in der Höhe von 5 Mio. Euro Ende 2015 aufgelöst.

Jede Änderung eines Finanzgeschäftes, wie z.B. eine Erhöhung der Laufzeit, eine Erhöhung des Volumens, eine Umstrukturierung oder Veränderungen der einzelnen Parameter des

Geschäftes stellt ein neues Geschäft dar und muss daher den Richtlinien und den neuen Vorgaben betreffend des Verzichtes auf derivative Finanzinstrumente entsprechen.

Die formale Änderung der Veranlagungsrichtlinie im Hinblick auf den gänzlichen Verzicht auf derivative Finanzinstrumente erfolgt im ersten Halbjahr 2015.

(26) Der Echtbetrieb eines neuen Finanz-Tools wäre so rasch wie möglich umzusetzen. (TZ 17, 33)

Das integrierte Business Intelligence Tool (BI-Tool) zur Finanz- und Liquiditätsplanung sowie zur Erstellung aller erforderlichen Berichte und Analysen für die Steuerung und das Reporting des FWF befindet sich bereits in der Implementierungsphase. Die Aufnahme des Echtbetriebes ist im zweiten Halbjahr 2015 vorgesehen.

Das BI-Tool dient der Unternehmens- und Projektsteuerung (Planung und Reporting), soll potenzielle Fehlerquellen, die durch komplexe manuelle Bearbeitungen entstehen, minimieren und den Zeitaufwand bei der Extraktion und Aufbereitung der Daten reduzieren.

Somit können alle internen und externen Anforderungen an ein effizientes, umfassendes Steuerungs- und Berichtsinstrument abgedeckt werden und insbesondere auch den Erfordernissen des B-PCGK Rechnung getragen werden.

(27) Die Handkassen beim Sekretariat der Geschäftsführung und beim Empfang wären aufzulassen und in die Hauptkassa der Finanzbuchhaltung überzuführen. (TZ 18)

Die Handkassa beim Sekretariat der Geschäftsleitung wurde bereits mit Ende 2014 aufgelassen.

In Umsetzung befindlich ist derzeit der Ausbau der Kassa beim Empfang zur neuen Hauptkassa. Hierzu wird mit einer neuen Software eine automatische Schnittstelle zur Finanzbuchhaltung geschaffen.

Die neue Hauptkassa wird im März 2015 in Betrieb gehen, in der Kassenrichtlinie wird auch eine personelle Vertretung definiert (innerhalb des Teams Empfang).

Die Kassa der Finanzabteilung wird nach Inbetriebnahme der neuen Hauptkassa aufgelassen.

(28) Im Bereich des Internen Kontrollsystems (IKS) (bspw. bei der Erarbeitung einer Risikoanalyse und –matrix) wäre die Eignung der bei der FFG bereits vorhandenen Lösungen für die Ansprüche des FWF zu prüfen. (TZ 19)

Wie in der Einführung und in Schlussempfehlung (23) bereits angeführt, ist aufgrund des unterschiedlichen Wirkungsbereiches des FWF und der FFG ein direkter Vergleich zwischen den zentralen Geschäftsabläufen und den daraus resultierenden Arbeitsprozessen sowie nötigen IKS-Elementen in weiten Teilen schwierig.

Bei der Erarbeitung und Beurteilung strategischer Risiken und Finanzrisiken (Szenario-Analysen mit Darstellung in einer Risikomatrix) sowie operativer Risiken greift der FWF auf externe Expertise zurück, recherchiert aber selbstverständlich auch die IKS-Systeme ähnlicher Organisationen im In- und Ausland (siehe hierzu die genaueren Erläuterungen in der Einführung).

Im Bereich der Kernprozesse verfügt der FWF, wie ebenfalls eingangs erwähnt, über weitgehende IKS-Maßnahmen, die dem Rechnungshof auch dargestellt wurden. Diese können im Hinblick auf ihre systematische Darstellung noch optimiert werden, haben sich aber im Wirkungsbereich des FWF in den vergangenen Jahren bewährt. Vor diesem Hintergrund wird die Eignung von IKS-Elementen der FFG insbesondere in Service-Prozessen im Rahmen der Umsetzung der geplanten Maßnahmen geprüft.

(29) Die Prozesslandkarte wäre fertigzustellen; Prozessbeschreibungen mit klar festgelegten Zuständigkeiten und integrierten Kontrollmechanismen sollten erarbeitet werden. (TZ 21, 24, 25, 26, 28, 29)

Wiewohl das zentrale bestehende Dokument, der „Leitfaden“, zur Regelung des Entscheidungsverfahren nicht explizit als Prozessbeschreibung betitelt ist, stellt es jedenfalls eine nach Meinung des FWF umfassende Darstellung aller Verfahrensschritte bis zur Förderungsentscheidung dar. Für die darauffolgende Projektabwicklung existiert eine

Vielzahl an Dokumenten und Regelungen. Hier hat der FWF bereits vor Start des Prozessmanagement-Projektes im Jahr 2013 erkannt, dass eine Bündelung und übersichtliche Darstellung in Form einer Prozessbeschreibung anzustreben ist.

Der FWF hat daher nach vorangehenden, umfassenden Analysen der Ist-Situation, die insbesondere eine stark steigende Belastung der Organisation aufzeigte, welche durch überdurchschnittlichen Anstieg des Antragsvolumens ausgelöst wurde, mit der Verschriftlichung und graphischen Darstellung der Kernprozesse sowie der Dokumentation der Zuständigkeiten sowie Kontrollmechanismen innerhalb dieses Systems begonnen.

Dieses Vorhaben musste zu Beginn 2014 aus budgetären Gründen gestoppt werden und kann in den kommenden Monaten aus Kapazitätsgründen soweit wieder aufgenommen werden, als es für die oben beschriebene Risikoanalyse der wichtigsten operativen Risiken (insbesondere Finanzen, IT) jedenfalls erforderlich ist.

Darüber hinaus ist das Ziel, die restlichen Prozessbeschreibungen nach Maßgabe der verfügbaren Ressourcen im Haus möglichst zügig zu vervollständigen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einigen Prozessen aus inhaltlichen Gründen die geplante FTFG-Novelle abzuwarten sein wird.

(30) Schriftliche Vorgaben für Beratungsgespräche wären auszuarbeiten, die Qualitätsstandards festlegen sowie eine Aufzeichnungsverpflichtung zumindest für umfangreiche Beratungsgespräche enthalten sollten. (TZ 23)

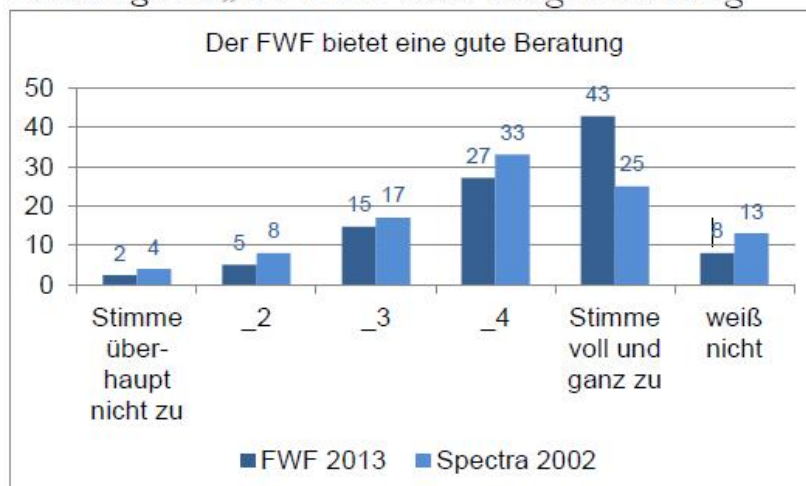
Beratungsgespräche mit antragstellenden Personen, aber auch mit allgemein interessierten Forscherinnen und Forschern sowie Projektleiterinnen und Projektleitern sind wichtiger Teil des Kerngeschäfts des FWF. Dabei reicht das Spektrum von allgemeinen, programmbezogenen Fragen über administrative Abläufe bis hin zu fachdisziplinären Details und Begründungen für Ablehnungen bzw. Interpretationen von Gutachten. Dem FWF ist bewusst, dass der Qualität der Beratungen eine hohe Bedeutung zukommt. In diesem Zusammenhang bietet der FWF ein kohärentes Paket an Informationsveranstaltungen an, das auf der Website veröffentlicht ist und von allgemeinen Informationen über das

Förderungssystem und die Positionierung des FWF bis hin zu intensiven Coaching Workshops mit adäquat fokussiertem Teilnehmerinnen- und Teilnehmerkreis reicht und das in Zusammenarbeit mit einschlägig ausgewiesenen Trainerinnen und Trainern entwickelt wurde.

Im Kontext der periodischen Schulungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die häufigsten Fragestellungen gemeinsam besprochen und Standards vereinbart. Ebenso wird die Präsentations- und Coachingkompetenz des in diesen Zusammenhängen hauptsächlich befassten Teams von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Hilfe ausgewiesener Expertinnen und Experten kontinuierlich weiter entwickelt. In diesem Kontext erfolgt auch die permanente Aktualisierung der umfangreichen FAQ-Sammlung auf der FWF-Homepage. Darüber hinaus stellt der FWF an die Qualifikation seines wissenschaftlichen Personals hohe Ansprüche: sie kommunizieren mit den Antragstellerinnen und Antragstellern wie auch mit den Referentinnen und Referenten auf Augenhöhe.

Bei der IfQ-Befragung aller WissenschaftlerInnen 2013 wurde auch nach der Beratungsqualität des FWF gefragt. Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass die Mehrzahl der befragten Personen mit der Beratung des FWF sehr zufrieden ist (insbesondere auch im Vergleich mit der Umfrage aus dem Jahr 2002).

Abbildung 25e: „Der FWF bietet eine gute Beratung“



(31) Die Auflistung der bereits bekanntgegebenen Befangenheiten der Referenten und Stellvertreter wäre zu vervollständigen. (TZ 24)

Diese Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Angemerkt wird dazu, dass es sich bei der Auflistung der bekanntgegebenen Befangenheiten um einen reinen Arbeitsbehelf handelt, der den Fachabteilungen von der Abteilung Recht und Gremienbetreuung zur Verfügung gestellt wird und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Existenz des Arbeitsbehelfs „Befangenheitsliste“ wiederum enthebt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachabteilungen jedoch nicht der Pflicht, für jeden Antrag eine Befangenheitsprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse jeder Befangenheitsüberprüfung werden – so sie noch nicht aus der Liste ersichtlich sind - an die Abteilung Recht und Gremienbetreuung übermittelt, die diese wiederum in den Arbeitsbehelf integriert. Aufgrund der laufenden Aktualisierung kann es daher immer wieder kurzfristig zu unvollständigen Befangenheitslisten kommen.

(32) Auf die Einhaltung von Formalkriterien in Sonderrichtlinien und auf die Dokumentation der förderungsrelevanten Sachverhalte sollte verstärkt geachtet werden. (TZ 25)

Der FWF stimmt dem Rechnungshof zu, dass auf die Einhaltung von Formalkriterien und die Dokumentation förderungsrelevanter Sachverhalte verstärkt geachtet werden muss und hat hier auch bereits erste Maßnahmen gesetzt. Insbesondere bei der Implementierung eines IKS wird auch diese Kritik beachtet. Darüber hinaus hat der FWF für seine Programme bereits vor Vorliegen des Prüfungsergebnisses des Rechnungshofs die in TZ 25 beschriebene Problematik entschärft, in dem er bei nicht rechtzeitig vollständig eingelangten Anträgen nunmehr vorsieht, dass Nachreichungen binnen einer 10-tägigen Frist möglich sein sollen.

(33) Stimmenthaltungen bei Befangenheiten von Kuratoriumsmitgliedern wären im Protokoll der Kuratoriumssitzungen zu vermerken. (TZ 27)

Befangenheiten von Kuratoriumsmitgliedern sind in den Sitzungsunterlagen vermerkt. Diese Personen verlassen bei Diskussion und Entscheidung über das Projekt den Raum. Die

Empfehlung des Rechnungshofs, dies in den Protokollen der Kuratoriumssitzung auch zu vermerken, wurde bereits während des Prüfungsprozesses aufgegriffen und ist ab der 50. Kuratoriumssitzung vom 6. bis 8. Oktober 2014 umgesetzt.

(34) Eine Unterschriftenordnung sollte umgehend erlassen werden. (TZ 28)

Die bestehende Praxis der Unterzeichnung von Förderungsverträgen – ausschließlich auf diese bezieht sich Schlussempfehlung (34) - wurde verschriftlicht und eine Unterschriftenordnung ausgearbeitet, die eine gleichförmige Dokumentation der Kontrolle der Förderungsverträge vorsieht. Die Unterschriftenordnung wurde intern veröffentlicht und dem Rechnungshof übermittelt.

(35) Vertragsänderungen wären in den Akten nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 29)

Der FWF verfügt über vielfältige Regelungen zur Administration der Projektabwicklung, insbesondere betreffend Vertragsänderungen und deren Archivierung, anerkennt aber, dass durch das Fehlen einer kompakten Richtlinie die derzeitige Vorgehensweise teilweise zu unterschiedlicher Handhabung der Dokumentation innerhalb der Organisation führt.

Auch dieser Punkt wird daher in die oben beschriebene Verschriftlichung und graphische Darstellung der Kernprozesse und der Dokumentation der Zuständigkeiten sowie Kontrollmechanismen innerhalb dieses Systems aufgenommen.

(36) Bei der Abrechnung der Förderungsprojekte sollten auf Grundlage eines Stichprobenverfahrens Prüfungen vor Ort durchgeführt werden, wobei Originalbelege zu prüfen wären. (TZ 30)

Bis zum Inkrafttreten des Universitätsgesetzes 2002 (und für damals bereits begonnene Projekte bis zu deren Ablauf) wurde mit allen Projektleiterinnen und Projektleiter ausschließlich mit Originalbelegen und Kontoauszügen der Projektleitungs-Konten abgerechnet. Aufgrund der weitgehenden Übernahme der Projektabrechnungen durch die Universitäten sind es heute noch die außeruniversitären Forschungseinrichtungen, deren

Prüfung anhand vorzulegender Originalbelege und Kontoauszüge der Projektleitungs-Konten erfolgt.

Der Vergleich der Ausgabenlisten (und der dazu generell verlangten Kopien von Rechnungen über 5.000,00 Euro und schriftlichen Werkverträgen über 750,00 Euro) ab dem Abrechnungsjahr 2004 mit den früheren Originalrechnungen hat keine inhaltlichen Abweichungen (Betragshöhe, Lieferfirmen, Vertragsgegenstände bei Werkverträgen etc.) gezeigt, die Anlass zum Verdacht von Belegfälschungen gegeben hätte.

Gegen die Bedenken des Rechnungshofs, wonach sonst „keine Originalrechnungen vorliegen könnten“ spricht auch die Schnelligkeit bei der Übermittlung von elektronischen Kopien, wenn diese von den Finanz- bzw. Controlling-Abteilungen angefordert werden.

Insbesondere gibt der FWF zu bedenken, dass aufgrund des Globalbudgets den Projektleiterinnen und Projektleiter weitgehende Abweichungen von der beantragten Ausgabenstruktur ausdrücklich gestattet sind, wenn Änderungen im Projektablauf oder neue Erkenntnisse dies erforderlich machen. Es besteht daher kein Grund (für Projektleitungen bzw. Forschungsstätten), Ausgaben in Hinblick auf die ursprüngliche Beantragung zu verändern bzw. andere Belege zu generieren, um die tatsächliche Mittelverwendung zu verschleiern (vgl. hierzu genauer die Einführung).

(37) Die zur Gänze vom FWF geförderten Forschungsgeräte wären, sofern es sich nicht um geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes handelte, in das Eigentum des FWF zu übertragen. (TZ 31)

Der FWF anerkennt die Kritik des Rechnungshofes, die Verwaltung der Forschungsgeräte stringenter abzuwickeln und auf eine durchgängige Logik der Behandlung der Geräte zu achten.

Würde aber der FWF tatsächlich das wirtschaftliche Eigentum an allen Forschungsgeräten halten, wäre dies nur mit einem mehrfachen Verwaltungsaufwand als aktuell zu bewerkstelligen. Dies stünde nach Meinung des FWF in keinem vertretbaren Kosten-Nutzen-

Verhältnis, weswegen der FWF in diesem Punkt nicht zur Gänze den Empfehlungen des Rechnungshofes folgen kann.

Folgende Voraussetzungen waren für den aktuellen Umgang mit Geräten, die aus FWF-Mitteln angeschafft werden, relevant:

1. Bis vor einigen Jahren konnte der FWF nur natürliche Personen fördern. Die theoretische Möglichkeit, auch juristische Personen zu fördern, gibt es erst seit der letzten FTFG-Novelle im Jahr 2009. In der Praxis richten sich nahezu alle Förderprogramme des FWF immer noch ausschließlich an natürliche Personen.

2. Weiter ist unter § 21 Abs. 3 FTFG folgende Regelung für Geräte festgelegt:

„Forschungsgeräte, die ausschließlich aus nicht rückzahlbaren Fondsmitteln angeschafft wurden, sind von der Förderungsempfängerin oder vom Förderungsempfänger nach Abschluss ihres oder seines Forschungsvorhabens für weitere, durch den Wissenschaftsfonds geförderte Forschungsvorhaben zur Verfügung zu halten. Solche Geräte dürfen nur mit Zustimmung des Wissenschaftsfonds veräußert werden; der hieraus erzielte Erlös ist an den Wissenschaftsfonds abzuführen.“

Wichtig war dem FWF stets, dass keinesfalls Förderungsnehmerinnen oder Förderungsnehmer (in der Regel eine Wissenschaftlerin/ ein Wissenschaftler) Eigentum an den FWF-finanzierten Geräten erlangen, einerseits aufgrund der damit verbundenen Verpflichtungen (Aufstellung, Wartung, Entsorgung) und Haftungen im Falle von durch das Gerät verursachte Schäden, andererseits aufgrund der oben zitierten gesetzlichen Bestimmung, wonach FWF-finanzierte Geräte nach Abschluss des Forschungsvorhabens für weitere, durch den FWF geförderte Forschungsvorhaben zur Verfügung gehalten werden müssen. Beides ist einer natürlichen Person in der Regel nicht zuzumuten. Daher hat der FWF das dem Rechnungshof im Rahmen der Prüfung präsentierte Prozedere für die Anschaffung von Geräten festgelegt.

Der FWF wird in den kommenden Monaten Überlegungen über Alternativen im Umgang mit Geräten in Forschungsprojekten anstellen. In diesen Überlegungen müssten allerdings oben beschriebene Rahmenbedingungen berücksichtigt und/oder verändert werden.

Durch die zu entwickelnden Maßnahmen wird der FWF sicherstellen, dass die Geräteverwaltung organisatorisch vereinheitlicht sowie effizienter und fehlerminimiert abgewickelt werden kann.

(38) Eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme aller Geräte sollte durchgeführt werden und die Mängel in Hinblick auf die Beschilderung und Inventarisierung wären zu beseitigen. (TZ 31)

Wie in der Stellungnahme zu Schlussempfehlung (37) bereits erläutert, arbeitet der FWF aktuell bereits an einer Optimierung des Inventarisierungssystems der Forschungsgeräte, auch wird der Bestand derzeit geprüft und aktualisiert.

(39) Das IKS wäre regelmäßig zu prüfen, um seine Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit sicherzustellen. (TZ 34)

Im FWF ist es langjähriger Standard, die Qualität seiner Arbeit und Dienstleistungen zu evaluieren. Selbstverständlich werden künftig auch die Elemente des implementierten IKS als Aufgabe der Internen Revision solchen Überprüfungen unterzogen.

Hierzu wird eine Prozessbeschreibung für Planung, Durchführung und Dokumentation von internen Audits zum RM/IK-System durch die Interne Revision erarbeitet und umgesetzt.

(40) Nach Einführung von regelmäßigen institutionellen Prüfungen des IKS in Bezug auf dessen Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit sollte durch Follow-up-Überprüfungen die Umsetzung der Empfehlungen überwacht werden. (TZ 35)

Ebenso selbstverständlich ist es für den FWF, im Rahmen der künftigen IKS-Prüfungspläne auch eine Follow-up-Systematik zu Auditfeststellungen in der Prozessbeschreibung „interne Audits“ zu entwickeln und umzusetzen.

(41) Die Kosten und Zeitaufwendungen für IKS-relevante Tätigkeiten sollten erfasst werden. In weiterer Folge wären die durchgeführten Kontrolltätigkeiten hinsichtlich ihres Nutzen zu evaluieren. (TZ 36)

Die direkt bzw. mit vertretbarem Aufwand erfassbaren IKS-relevanten Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden seit Jahresbeginn 2015 im Rahmen der bestehenden Zeiterfassung separat aufgezeichnet. Aus Effizienzgründen müssen im Arbeitsalltag ausgeführte Tätigkeiten, deren direkte Erfassung unverhältnismäßig aufwendig wäre, mit einem geeigneten, noch zu erarbeitendem Schlüssel auf das IKS umgelegt werden.

Eine Analyse des Nutzens der eingesetzten Finanzmittel im Rahmen des IKS kann erst nach einer Quantifizierung der Risiken einer Organisation und den Vergleich der solcherart quantifizierten Risiken zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführt werden.

Je nach Art und Wesen eines bestimmten Risikos ist eine Quantifizierung und somit direkte Messbarkeit des Nutzens des zugehörigen IKS-Elementes relativ einfach oder muss über indirekte Größen gemessen werden. Der FWF wird diesem Aspekt bei der Implementierung der IKS-Überprüfungen besonderes Augenmerk schenken, um auch den wirtschaftlichen Aspekt eines IKS darstellen und beurteilen zu können.

(46) Die Möglichkeit weiterer Synergien im Verwaltungsbereich wäre im Sinne einer effizienteren Verwaltungsführung und Stärkung des IKS zu prüfen. (TZ 19)

Der FWF und die FFG waren und sind äußerst bemüht, Synergien aufzuspüren, viele mögliche Synergien werden bereits jetzt genutzt. Der FWF dankt dem Rechnungshof für die Anregung, einen Austausch zu den IKS-Systemen der beiden Organisationen durchzuführen. Diese Anregung wird gerne aufgenommen, erste Treffen haben bereits stattgefunden. Sollten im Rahmen der Weiterentwicklung der beiden Organisationen weitere Ideen für Synergien auftauchen, werden diese einer Analyse unterzogen.

Ergänzend erwähnen wir zwei neue aktuelle Beispiele für Kooperationen der FFG mit dem FWF. Die FFG hat im Rahmen der Begutachtung zur Forschungsprämie zu den

Themengebieten der Sozial- und Geisteswissenschaften eine Vernetzung mit dem zuständigen Bereich im FWF initiiert. Ein erstes Treffen hat bereits stattgefunden, ein Austausch in größerer Runde findet im März 2015 statt. Weiters wird aktuell ein Projekt der beiden Agenturen für das BMWFW vorbereitet, in dem es um die gemeinsame Herausforderung geht, Forschung und Entwicklung abseits des Mainstream zu fördern, d.h. z.B. hohes Risiko, radikale Innovationen, Interdisziplinarität.

(47) Die Vorsitzenden der Aufsichtsräte sollten verstärkt von der Möglichkeit der Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen der jeweils anderen Förderungseinrichtung Gebrauch machen. (TZ 19)

Wie bereits erwähnt hat der FWF großes Interesse an einer Intensivierung des Austausches zwischen den beiden Förderorganisationen. Ob dieser Austausch auf der Ebene der Aufsichtsräte lediglich durch häufigere Teilnahme der Vorsitzenden an den Sitzungen der Partnerorganisation wirklich zielführend und effizient ist, ist zu hinterfragen. Aus Sicht des FWF wäre ein regelmäßiger Austausch zwischen den Vorsitzenden von hohem Nutzen, weshalb der FWF vermehrt auch diesen Weg einschlagen möchte. Überdies sollte die Frage nicht aus den Augen verloren werden, was das primäre Ziel und der Nutzen vermehrter Kontakte zwischen FWF und FFG sein müssten, nämlich ein Wissens- und Erfahrungsaustausch zum eigentlichen Fördergeschäft. Dieses Thema betrifft die beiden Aufsichtsräte nur am Rande. Der FWF wird sich daher nicht nur auf dieser Ebene um eine Intensivierung des Austausches mit der FFG bemühen, sondern auch auf all jenen Stufen, auf denen das Kerngeschäft der beiden Förderorganisationen direkt im Fokus ist.

Wien, im Februar 2015

Das Präsidium des FWF